

Veränderungen ...

„Wenn ich mir einen alten Präzedenzfall oder alte Verfahren in Erinnerung rufe, wird mir bewusst, wie sehr sich das Gerichtssystem verändert hat, wie im Übrigen auch unser Leben. Mal zum Besseren, mal zum Schlechteren, aber ein Fortschritt ist unbestreitbar.

Was meiner Meinung nach die wichtigste Errungenschaft des neuen Russland im Bereich der Justiz ist? Dass die Judikative zu einer eigenständigen und unabhängigen Gewalt erklärt wurde und, dass im Prozesswesen eine ganze Reihe von Grundsätzen eingeführt wurde, die dem sowjetischen Gerichtswesen völlig unbekannt waren.

[...]

Eine unbestreitbare Errungenschaft, ja vielleicht sogar eine der wichtigsten Errungenschaften des Justizsystems der neuen Epoche besteht in der Ausweitung der Rechte, die einem gerichtlichen Schutz unterliegen. Dieser Prozess setzte wohl bereits während des ersten Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR ein und nahm während der Perestrojka und im neuen Russland einigermaßen systematische Formen an. [...]

Zu sowjetischen Zeiten war der Umfang der Rechte die gerichtlich eingeklagt werden konnten, überaus begrenzt. [...]

Wenn ein entlassener Arbeiter oder niederer Angestellter vor Gericht seine Wiedereinstellung noch erstreiten konnte, so hatte ein leitender Angestellter, Chefingenieur oder Laborleiter diese Möglichkeit nicht. [...] Es war praktisch unmöglich, einen Arbeiter auf Initiative der Verwaltung zu entlassen, während ein Ingenieur oder Direktor ganz leicht, mit einem Federstrich vor die Tür gesetzt werden konnte und davor gab es grundsätzlich keinen gerichtlichen Schutz. [...]

Und wenn es gar um einen Mitarbeiter ging, der zur Nomenklatur gehörte [...] Der Generaldirektor einer Produktionsvereinigung gehörte zur Nomenklatur des städtischen Parteikomitees, d.h. wenn er sich etwas hatte zuschulden kommen lassen, wurde sein persönlicher Fall nicht vom Parteikomitee des Stadtbezirks, sondern vom städtischen Parteikomitee in Moskau oder Leningrad, oder entsprechend vom Gebietskomitee in der Gebietshauptstadt erörtert. Und wenn jemand strafrechtlich belangt werden sollte, dann gab das entsprechende Komitee zuvor seine Zustimmung hierzu. Bei einer Zustimmung zur Anklageerhebung war dies in der Regel von einem Parteiausschluss begleitet und der Betroffene fand sich in einem Vakuum wieder.

Denn gegen alle Parteiverfahren konnte nur über Parteimechanismen vorgegangen werden, und das war in der Regel ein sinnloses Unterfangen. Wenn das Verfahren jedoch bereits in der Partei verhandelt und dem Gericht übergeben worden war, dann war ein Schuldspruch zu 100% sicher. Dementsprechend war es für einen entlassenen Angehörigen der Nomenklatura unmöglich, vor Gericht seine Wiedereinstellung zu erwirken.“

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

„In jenen Jahren war es für die Gerichte milde gesagt nicht empfehlenswert, einen Freispruch zu fällen. Jeder Freispruch galt als außergewöhnliches Ereignis und wurde zum Anlass von Überprüfungen und „organisatorische Konsequenzen“. Selbst in Fällen offensichtlicher Unschuld war es unglaublich schwierig, für den Angeklagten einen Freispruch zu erreichen. Realistischer war es, für ein ‚Kompromissurteil‘, für ein relativ mildes Urteil zu kämpfen. Wenn jemand wegen Raub angeklagt war, konnte man zum Beispiel versuchen, ein Urteil wegen Raubes in geringerem Umfang und aufgrund eines schwächeren Paragraphen zu erreichen.

[Bei politischen Prozessen] wurde das Urteil dem Richter von oben auf dem Instanzenweg ‚heruntergereicht‘ und vorgegeben. Das galt auch für den Paragraphen, nach dem das Urteil zu

erfolgen hatte sowie das Strafmaß. Weder die Frage der Rechtmäßigkeit, noch die Gerechtigkeit oder das Fehlen von Beweisen waren dabei von irgendeiner Bedeutung. Bei diesen Prozessen wurden nur die ‚zuverlässigsten‘ Richter eingesetzt. Zudem gab es ohnehin viele Mittel, widerborstige Richter an die Kandarre zu nehmen. Das einfachste war die Statistik. Ich hatte bereits erwähnt, dass ein Freispruch als ernsthafter Affront gegen die Ermittlung und die Staatsanwaltschaft galt. Diesem Ansatz lag ein ideologisches Dogma zugrunde, nämlich, dass in der UdSSR keine Unschuldigen vor Gericht kommen und niemand grundlos ins Gefängnis wandert. Das Schlimmste, was einem Richter widerfahren konnte, war die Aufhebung des Urteils. Urteile wurden nämlich meist auf Beschwerde des Staatsanwaltes wegen ‚ungerechtfertigten‘ Freispruchs oder ‚überzogener‘ Milde aufgehoben. Kurz vor Ende der Amtszeit, für die ein Richter gewählt war, wurde in den Verwaltungsabteilungen der Kreis-, Bezirks- oder Zentralkomitees der Partei die persönliche Registerkarte des Richters hervorgeholt und gezählt, wie viel aufgehobene Urteile bei ihm zu Buche standen. Danach wurde entschieden, ob er wieder zur Wahl aufgestellt wird oder nicht. So wurden die Richter dazu erzogen, niemanden frei zu sprechen und mit den Staatsanwälten nicht ins Gehege zu kommen, sondern lieber gleich ein strengeres Urteil zu fällen. [...] Dieses System der Rückversicherung bestand auf allen Ebenen, vom Kreisgericht bis hinauf zum Obersten Gericht der UdSSR.“

(Aus einem Interview in der Zeitung ‚Komsomolskaja Prawda‘ vom 03. August 2005)

„Die neue Zeit ist also dadurch gekennzeichnet, dass der Umfang der Rechte, die gerichtlich erstritten werden können, praktisch uneingeschränkt ist. Das führt nicht immer zum Erfolg, aber es gibt dennoch Leuten, die genug Kraft, Energie und Willen haben, die Chance, offen und öffentlich – unter Einhaltung eines mehr oder weniger hohen Niveaus prozessualer Garantien - ihre Rechte zu erstreiten. Dies ist ein Gut, das nur jene richtig schätzen können, die selbst tatsächlich durch jene Kreise der Hölle gegangen sind, in denen dir dein Leben mit einem Fingerschnippen unter den Füßen weggezogen werden kann, und du keine Instrumente, keine Chance hast, dass die Wahrheit festgestellt und deine Rechte gewahrt werden. [...]“

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

„Ehrlich gesagt, hatte ich mir hier nicht die Aufgabe gestellt, die beiden Präsidenten zu vergleichen. [...] Ich denke aber, dass unser Leben vor dem Machtantritt von Wladimir Putin und der Etablierung seiner Vertikale [der Macht] und der anderen Leitsätze wesentlich freier war. Und auch in der Justizpraxis ist in letzter Zeit eine Verschärfung zu beobachten.“

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

„Frage: Halten Sie JuKOS-Affäre für ein Alarmzeichen, den Beginn einer neuen Eiszeit?“

Es hat zweifellos eine Klimaverschlechterung stattgefunden. Man kann sagen, dass die Menschenrechte auf breiter Front unter Druck geraten. Gleichzeitig bin ich absolut überzeugt, dass sich die Gesellschaft gleichwohl nicht in jenen unterdrückten, unfreien Zustand zurückversetzen lässt, in dem sie durch das sowjetische Regime gehalten worden war. Denn der Mensch ist ein freiheitsliebendes Wesen, und es ist eine ganze Generation herangewachsen, die von der Freiheit gekostet hat und nicht mehr ohne sie leben kann. Ein neuer ‚Eiserner Vorhang‘ ist schon nicht mehr möglich, und Russland wird einst ein normales, demokratisches Land sein. Mit gerechten Wahlen und unabhängigen Gerichten. Ich hätte hier nicht leben können, wenn ich kein Optimist wär.“

(Aus einem Interview in der Zeitung ‚Komsomolskaja Prawda‘ vom 03. August 2005)

Zum Verfassungsgericht ...

„Es sei hier erwähnt, dass die Ausweitung der Rechte, die verteidigt werden können nicht nur den Bereich des Zivil- und Arbeitsrechts betreffen, sondern auch für das Strafprozesswesen gilt. Hierbei

hat sich das Verfassungsgericht große Verdienste erworben, besonders in seinen ersten Zusammensetzungen, als dort noch Tumanow arbeitete, der verstorbene Ernest Michailowitsch Ametistow und Tamara Morschtschakowa.

Jetzt beginnt die Regierung, stärker auf die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts zu achten, und an den Entscheidungen der letzten Jahre wird deutlich, wie sehr sich die Praxis des Verfassungsgerichts verändert hat, wie zuvorkommend es sich der Exekutive gegenüber verhält und wie oft es sogar ein Janusgesicht zeigt.

Es gab eine Zeit, als das Verfassungsgericht sich durchaus als beinahe selbständige Gewalt empfand und sehr viel für die Verbesserung der Gesetzgebung getan hat. Dadurch haben wir heute etwa den Umstand, dass es formal eine gerichtliche Kontrolle über die Vorermittlung in Strafsachen gibt. D.h. gegen Beschlüsse der Ermittlungsbehörden, die die Rechte [der Beschuldigten] verletzen, kann Beschwerde eingelegt werden.

Diese Kontrolle funktioniert zwar im großen und ganzen reichlich mittelpflichtig, aber dennoch ist es so, dass man nicht mehr in einem Zimmer dem Ankläger allein gegenüber sitzt, den man absolut von nichts und niemanden überzeugen kann. Eben weil es jetzt die Möglichkeit gibt, vor einem unabhängigen Gericht seine Argumente vorzutragen und seine Rechte einzufordern. Und dies kann in mehreren Instanzen geschehen, was ein unbestreitbarer Segen ist.“

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

Wählbare Richter = Unabhängige Richter?

„Beginnen wir damit, dass sich die Stellung der Gerichte im russischen Staatssystem zutiefst verändert hat. Wie sah das in der Sowjetunion aus? Die Stellung einer Behörde und einer Person wurde über den Platz definiert, den sie in der Parteihierarchie einnahm. [...]

Der Vorsitzende des KGB war – jedenfalls in meinem bewussten Leben – stets Mitglied des Politbüros der KPdSU. Er war derjenige mit dem größten Gewicht im Justizsystem [...] Der Staatsanwalt war stets Mitglied des entsprechenden Parteikomitees, vom Zentralkomitee bis hinunter zur Kreisebene. [...]

Der Vorsitzende eines Gerichts war stets Mitglied der Revisionskommission. Der Vorsitzende des Obersten Gerichts war Mitglied der Revisionskommission des ZK, der Vorsitzende des Kreisgerichts Mitglied der Revisionskommission auf Kreisebene. Dieses Schema illustrierte eindrücklich die Stellung der Gerichte im russischen Staatssystem. Der Vorsitzende des KGB und der Staatsanwalt standen ihrem [Partei-]Rang nach höher als der Richter. [...]

Darüber hinaus gab es das System der Wählbarkeit der Richter. [...]

Es handelte sich um ein eigenartiges Paradoxon: Wir hatten es [in der UdSSR] mit wählbaren Richtern zu tun, und wir wussten genau, wie das System funktionierte, mit dem der staatliche Zwang ausgeübt wurde. Einen Richter, der sich in der letzten Amtszeit etwas hatte zuschulden kommen lassen oder den Unmut seiner Vorgesetzten hervorgerufen hatte, den musste man nicht einmal absetzen - man stellte ihn bei der nächsten Wahl einfach nicht mehr auf. [...]

Das Gericht fungierte also – und so wurde es auch offiziell in den Dokumenten verkündet – in der Anwendung der Gesetze als offizieller Transmissionsriemen der Politik der Partei. Auch in jenem Bereich, der mir am nächsten liegt – der Anwendung der Strafgesetze. Und wenn von der Gelenktheit der sowjetischen Gerichte gesprochen wurde, so musste man nicht groß all die Mechanismen kennen, mit denen die Partei auf das Gerichtssystem Einfluss nahm.

Es war eine kristallklare Tatsache. Ich kann hier folgende Maxime formulieren: In sowjetischer Zeit hatte ein Richter keine andere Wahl als „Robe oder Gewissen“. Beides mit einander zu vereinbaren, war praktisch unmöglich

[...]

Und hier liegt ein weiteres eigenartiges Paradoxon. Die Menschenrechtler werden sich noch an den ersten, oder einen der ersten Kongresse der Menschenrechtsorganisationen erinnern. In der Sektion, an der ich teilnahm, wurde eine Resolution vorbereitet, ... [...] Einer der ersten Punkte dieser Resolution lautete: Einführung der Wählbarkeit der Richter auf allen Ebenen. Mein Gott, denkt man nur, und möchte hingehen und fragen: Weißt du eigentlich was das bedeutet - Wählbarkeit der Richter? Weißt du, was Unabsetzbarkeit für einen Richter bedeutet? Dass er auf seinem Richterstuhl sitzt und keine Angst haben muss, dass man ihn morgen auf diese oder jene Weise von seinem Posten entfernen könnte!

[...]

Heute kann ich es so formulieren: Ungeachtet aller realen Schwächen, die das Gerichtswesen in Russland heute aufweist – ein Richter kann unabhängig sein, wenn er unabhängig sein möchte.[...]"

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

Die Stellung der Anwälte ...

„Zu sowjetischer Zeit war der Anwaltsstand im Großen und Ganzen der Platz für die Verhinderten und Erniedrigten. Natürlich gab es auch Leute, die sich als Anwalt aus Berufung bezeichneten, aber die andere Hälfte, und vielleicht der größere Teil unseres Standes, rekrutierte sich aus Anwälten „im Exil“, d.h. aus Leuten die sich im staatlichen Justizsystem nicht halten konnten und deshalb bei den Anwälten gelandet waren.

[...]

In einem Land, in dem die Rechte des Menschen nicht geachtet werden, genießt ein Verteidiger dieser Rechte ebenfalls kein Ansehen. Und das Ansehen meines Berufes konnte man daran ablesen, dass die Putzfrau, wenn sie in den Gerichtssaal kam, den Staatsanwalt höflich grüßte und dann zu den Anwälten sagte: „Und Sie stehen jetzt auf und gehen raus. Ich muss hier sauber machen!“ Was wusste diese Frau, was verstand sie? Sie verstand, sie wusste und sie sah, wie die Richter und sogar die Sekretäre mit uns redeten [...] Dennoch war ich immer stolz auf meinen Berufsstand und darauf, dass ich ihm angehöre.

Heute schäme ich mich ein wenig für meinen Beruf. Besser gesagt, ich schäme mich, dass sich unendlich viele Leute Anwalt nennen und dabei nicht die geringste Vorstellung von den hehren Grundsätzen dieses Berufes - und auch von vielem anderem – haben. Sie sind nicht aus Berufung Anwalt geworden, und nicht mal durch „Vertreibung“, sondern wohl eher aus einem bestimmten Hang zum Futtertrog oder sonst wo hin.[...]"

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

Mentale Tradition ...

„[...] dennoch gibt es eine gewisse mentale Tradition, wenn die Gerichtspraxis über die letzten 10-15 Jahre hinweg, über Jahrzehnte hinweg, sich mehr oder weniger im gleichen Geiste bewegt. Ich meine hier die Kategorie von Fällen, die es auch schon zu sowjetischen Zeiten gab.

Was ich mentale Tradition nenne liegt darin begründet, dass die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften und die Richter weiter entlang dieser gewohnten Linie handeln, und wenn neue Gesetze in bestimmten Bereichen den Umfang der Rechte der Menschen ausweiten, so findet dies in der Anwendung nicht statt. [...]"

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

Gesetze und Rechtsbewusstsein ...

„Ich werde jetzt nicht die Wurzeln [dieser Kluft zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung] ergründen, aber es drängt sich unwillkürlich eine Frage auf, eine jener Fragen, auf die es irgendwie keine eindeutige Antwort gibt: Was ist besser, gute Gesetze und schlechte Richter, oder aber schlechte Gesetze und gute Richter? [...]

Ich denke, wenn die Gesetze nicht besonders gut sind, die Richter jedoch anständig, unabhängig und objektiv, dann würde ich in diesem Dilemma eher die Richter vorziehen als die Gesetze. Denn in Russland sind die Gesetze heute überhaupt nicht schlecht. Ich würde gar behaupten: In dem Bereich, der mir am nächsten ist, im Strafprozesswesen, sind sie sogar sehr gut und fortschrittlich. Doch funktionieren diese Gesetze nur in der Hand sehr guter Rechtsanwender. Und die kann man bei uns bislang an ein einer Hand abzählen.

[...]

Natürlich ist das, was ich gesagt habe, kein Nihilismus in Bezug auf Gesetze als solche. [...] Da ich in meinem Vortrag nun einmal diesen Gedanken und dieses Dilemma angesprochen hatte, habe ich meine Meinung geäußert - ausschließlich anhand praktischer Erfahrung, und nicht aufgrund einer systemischen, sondern eher einer sehr subjektiven Analyse eines Bereiches, in dem ich nun schon lange Jahrzehnte zuhause bin.

[...]

Eine richtige Umgestaltung des Justizsystems ist wohl nur parallel und vielleicht sogar erst nach einem Wandel des Rechtsbewusstseins in der Gesellschaft im ganzen und im Justizwesen im Besonderen möglich. Die mentale Tradition ist geblieben und sie ist zu spüren. Nicht nur als Überbleibsel, sondern als grundsätzliche Haltung, was sich natürlich ändern muss.

[...]

Ich weiß nicht mehr, wer das gesagt hat, die OSZE oder die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die sagten über die letzten Wahlen, dass diese demokratisch aber nicht frei gewesen seien. So war das glaub, ich.

Was kann man zu diesem Problem sagen? Warum hat Chodorkowskij in seinem Artikel, den man ihm als Reuebekanntnis vorhält, gesagt, dass es heute keinen Sinn ergibt, an der Legitimität des Präsidenten zu zweifeln? Wenn wir den Begriff Legitimität verwenden, dann gibt es keinen Grund, an der Legitimität des Präsidenten zu zweifeln, Er wurde von der Mehrheit der Bevölkerung gewählt. Selbst wenn es in einigen Regionen, wo die Zustimmung auf bis zu über 100% schnellte, keinen administrativen Druck gegeben hätte, wären es dort immer noch 70 % gewesen. Wir müssen uns jedoch fragen, auf welcher mentalen Grundlage [dieser administrative Eingriff] geschehen ist.

Ich denke, dass wir ein Land mit einer tatsächlich relativ freiheitlichen Gesetzgebung und Verfassung haben, und mit einem – Entschuldigen Sie den harten Ausdruck! – sklavischen Bewusstsein in der Bevölkerung. Mir scheint, dass hier in einem wesentlichen Maße die Erklärung [für dieses Verhalten] zu finden ist.

[...]

Was die Strafprozessordnung angeht, das Kind von Dmitrij Kosak, sowie eine Reihe anderer Gesetze, so sind diese an sich durchaus gut und fortschrittlich. Und als nach der Verabschiedung der Strafprozessordnung ein wütender Artikel erschien, in der Nowyje Iswestija, glaub ich, in dem es unter Berufung auf bekannte Leute aus der Menschenrechtsgemeinde hieß: „Die neue Strafprozessordnung verwandelt unsere Prozesse in polizeistaatliche Repressionen“ oder etwas in diesem Sinne, da war ich völlig empört.

[...]

Ich muss die Leute vor Illusionen warnen ... [...] In einigen Menschenrechtlerkreisen lebt die Legende, dass man ein vollkommenes, ein absolutes Gesetz schaffen kann, dass man es so schreiben kann, dass jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, mit diesem Gesetz eine falsche Entscheidung zu fällen, dass es

also absolut wasserdicht ist. Man wendet es wie eine Schablone auf eine Situation an, und alles ist klar: schuldig – nicht schuldig. Das ist eine Illusion. Alle Versuche ein ideales Gesetz zu schaffen, um es als Schablone anzuwenden, sind eine völlig haltlose Illusion.

Deshalb sage ich, dass Gesetze sehr wichtig sind, aber dennoch nicht alles entscheiden. Es entscheiden solche merkwürdigen Kategorien wie Rechtsbewusstsein, Gewissen, Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit. Leider sind sie in diesem unserem Leben von entscheidender Bedeutung.

[...]

Nein, ich scheue mich nicht zu sagen, dass ich im Fall Nikitin versucht habe, die öffentliche Unterstützung etwas zu dirigieren, die Stoßzeiten zu finden, in denen es Parolen brauchte, um die sich die Öffentlichkeit zu Alexanders Unterstützung versammeln konnte. [...]

Die Rechtsprechung [...] sollte zwar im Großen und Ganzen ohne jede Einflussnahme von der einen oder anderen Seite erfolgen. Wir sind aber wohl noch nicht so weit, haben noch nicht eine Rechtsprechung, der man sein Schicksal anvertrauen kann, ohne darauf Einfluss auszuüben, ohne die Haltung der Gesellschaft in dieser oder jener Frage deutlich zu machen.

[...]“

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)

Die europäische Dimension ...

„Ich möchte ein weiteres Element erwähnen: In unserem Leben gibt es jetzt den Europäischen Gerichtshof als Instrument zum Schutz der Menschenrechte. Es gibt jetzt also auch andere Möglichkeiten. Unsere Rechtsgrundlagen erlauben es, die Menschenrechte in bedeutend höherem Maße einzuklagen, als das tatsächlich getan wird.

[...]

In der Sowjetunion gab es vereinzelte Helden, die sich für die Menschenrechte einsetzten und sich deswegen mit dem Regime anlegten. Doch erstens gab es ihrer nur wenige und zweitens erwartete sie ein trauriges Los.

Irgendwann in der sowjetischen Zeit ist jener prächtige Begriff „Sutjashnik“ [=„klagewütiger Querulant“] entstanden. [...] Wir Anwälte hatten immer eine Heidenangst vor diesen Leuten, diesen wirren Kämpfern für irgendwelche Ideen, die uns dann mit allen möglichen Fragen quälen würden. Heute würde ich gern eine Ode auf die Sutjashniki anstimmen, auf jene alte Frau zum Beispiel, die es geschafft hat, dass der Europäische Gerichtshof ihren Fall angenommen hat, in dem es um ihren Dachboden geht, auf dem sie immer ihre Wäsche aufgehängt hatte, und der verkauft worden war, um dort eine Mansardenwohnung einzurichten. Dafür, dass sie bis zum Europäischen Gerichtshof gegangen ist, sollte man ihr einfach die Füße küssen, denn je mehr es solche Leute gibt, desto mehr Chancen gibt es, dass sich in unserem Leben etwas ändert. Aber das hängt bereits von uns ab, schließlich haben wir trotz allem die Möglichkeit dazu. [...]“

(Aus einer Vorlesung im Moskauer Klub ‚Bilingua‘ am 27. Mai 2004)